



## Rückliefervergütung gültig ab 01. Januar 2026

Gruppe	<b>EKw-Feed PV-Anlagen <math>\geq</math> 150 kWp<sup>1</sup></b> Einspeisungen (Überschuss oder Bruttoeinspeisung) ohne KEV		
Anwendung	Rücklieferung Photovoltaik		
Messung	Getrennte Erfassung des Überschusses oder der Rücklieferung während der Normal- und Schwachlastzeit.		
Ablesung / Gutschrift	Analog der Bezugsabrechnung, quartalsweise		
Erfassungszeiten	Normallast (T1) Schwachlast (T2)	Mo – Fr	07:00 – 19:00 übrige Zeit
Vergütung der Energie	Normal- und Schwachlast (T1/T2)	gemäss Referenz-Marktpreis BFE <sup>2</sup>	
Preis für Netznutzung	Für die Produktion wird zurzeit kein Netznutzungsentgelt verrechnet.		
Mehrwertsteuer	Die Rückvergütung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer (8,1 %), wenn der Rücklieferer mehrwertsteuerpflichtig ist.		

<sup>1</sup> Die Festlegung der PV-Anlageleistung zwecks Zuordnung der minimalen Rückliefervergütung nach Artikel 12 Absatz 1bis EnV (Version vom 1.1.2026) erfolgt aufgrund der installierten Generatorleistung (kWp) (Art. 13 Abs. 1 EnV).  
[Quelle: FAQ Elcom Stand 17. Juni 2025]

<sup>2</sup> Referenz-Marktpreis BFE: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

<b>HKN<sup>3</sup></b>	Minimalvergütung bis Referenz-Marktpreis 6 Rp. / kWh Die Berechnung der HKN erfolgt proportional zu den ermittelten Vergütungen der Energie.	1.00 Rp. / kWh
------------------------	---	----------------

<sup>3</sup> Bedingung zur Abnahme der HKN ist die Freigabe eines HKN-Dauerauftrags zu Gunsten der EKw bei Pronovo. Die Vergütung erfolgt ab dem im Dauerauftrag aufgeführten Datum. Bei Interesse, bitte bei uns melden. HKN = Herkunftsnachweise

### Allgemeine Bedingungen:

**Eigentums- bzw. Bezügerwechsel sind der EKw rechtzeitig unter Bekanntgabe der neuen Adresse zu melden. Bei Unterlassung der Meldung wird die Rückvergütung dem ehemaligen Kunden gutgeschrieben, bis das Werk Kenntnis des Wechsels erhalten hat.**

## Erklärung zu Abkürzungen des Tarifblattes:

BFE	Bundesamt für Energie
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung (SR 730.01)
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (SR 730.03)
StromVG	Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)
Stromreserve	Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (SR 734.722)
SDL	Systemdienstleistungen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste.

## Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen / Verordnungen

Die einzelnen Gesetzesartikel und Verordnungen des Bundes können unter folgendem Link nachgeschlagen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de>

## Mantelerlass: Auswirkungen bezüglich Einspeisevergütung per 01.01.2026

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 das zweite Paket der Verordnungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die neuen Regelungen - unter anderem zu den Minimalvergütungen - treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Abnahme- und Vergütungspflicht und Minimalvergütungen:** Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten. Die Vergütungshöhe richtet sich neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis» (Referenz-Marktpreis BFE). Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW. Sie sollen auch bei längerfristig sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen.

Für kleine Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW beträgt die Minimalvergütung 6 Rp./kWh.

Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch liegt die Minimalvergütung für die ersten 30 kW ebenfalls bei 6 Rp./kWh, für die Leistung ab 30 kW bei 0 Rp./kWh.

Für Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch liegt die Minimalvergütung bei 6,2 Rp./kWh.

## Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.